

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1429

vom 7. Juli 1998

Aufnahme des ehemaligen Kleinbauernhauses, Untergasse 12, 4142 Münchenstein, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

**Ehem. Kleinbauernhaus
Untergasse 12, 4142 Münchenstein
Parzellen Nr. 1090**

Das ehemalige Kleinbauernhaus gehört zur alten Kernsiedlung, die unterhalb des Schlossfelsens von Münchenstein auf einem schmalen Plateau entstand. Der Geländekante entlang reihen sich in unregelmässiger Folge die einzelnen Bauten, wobei die Liegenschaft Untergasse 12 die nordwestliche Ecke abschliesst. Dank der leicht zurückversetzten und zu den Nachbarbauten abgewinkelten Lage entsteht ein kleiner Vorplatz, der ein wesentlicher Bestandteil des Siedlungsbildes darstellt. Gemäss der Jahreszahl auf dem Sturzbalken des Scheunentores wurde das Kleinbauernhaus im Jahre 1749 erbaut. Gemäss den ältesten Ansichten von Münchenstein aus dem 17. Jahrhundert bestand an dieser Stelle bereits ein Vorgängerbau. Das in Massivbauweise aufgerichtete Haus besteht aus einem zweigeschossigen Wohnteil und einer südwestlich anschliessenden Ökonomie mit Tenn, Stall und Heuboden. Die bescheidenen räumlichen Verhältnisse und die schmucklose Gestaltung der Fassade weisen die Liegenschaft als ein typisches Kleinbauernhaus aus, das heute nur noch in wenigen Beispielen erhalten ist. Der grosse Stellenwert der Liegenschaft für das Ortsbild des alten Dorfkerns, die typologische und kulturhistorische Bedeutung des bescheidenen Kleinbauernhauses sind für die Unterschutzstellung ausschlaggebend.

Die Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] / [REDACTED] haben sich schriftlich mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt.

Der Gemeinderat unterstützt mit dem Schreiben vom 23. Juni 1998 eine Aufnahme der obigen Liegenschaft in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

://: 1. Das ehemalige Kleinbauernhaus Untergasse 12, gelegen auf Parzelle Nr. 1090 in Münchenstein, ist gestützt auf §8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderung, Restaurierung etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:

- [REDACTED], Untergasse 12, 4142 Münchenstein
- [REDACTED], Untergasse 12, 4142 Münchenstein
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

